

Allgemeinverfügung

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

I. Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V. mit § 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) ergeht für das Gebiet der Gemeinde Auetal folgende Entscheidung:

Pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 der BrennVO dürfen an jedem vorletzten und letzten Freitag und Samstag (mit Ausnahme von Feiertagen) in den Monaten März und Oktober zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.

Brauchtsfeuer werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.

II. Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.

III. Nebestimmungen:

1. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt werden.
3. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor dem Brenntag zusammengetragen worden sein. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Um- oder kurzfristiges Aufschichten, sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere in dem Brennmaterial befinden.
4. Das Verbrennen ist nicht gestattet,
 - a) bei lang anhaltender trockener Witterung,
 - b) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - c) wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen infolge Rauchentwicklung zu befürchten ist,
 - d) auf moorigen Untergründen.
5. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 20 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch
 - b) 30 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, öffentlichen Verkehrswegen, Wäldern, Erholungseinrichtungen, jedoch
 - c) 100 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist gültig vom 15.09.2013 bis 31.03.2014.

Die Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle vom **16.03.2004** wird hiermit widerrufen.

V. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden. Die Landesregierungen können gem. § 28 Abs. 3 KrWG durch Rechtsverordnung die Abfallentsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zulassen. Die Niedersächsische Landesregierung hat aufgrund dieser Ermächtigung die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 erlassen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist gem. § 2 BrennVO an den Tagen zulässig, die die Gemeinde hierfür bestimmt.

Von dieser Ermächtigung zur Festlegung von Brenntagen in Verbindung mit Nebenbestimmungen wird hiermit Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Dauer eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil dann für diesen gesamten Zeitraum Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden müssten. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG darstellen.

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist auf den 31.01.2014 begrenzt worden, da die Brennverordnung gem. § 7 Abs. 3 BrennVO mit Ablauf des 31.03.2014 außer Kraft tritt.

VI. Hinweis:

Derjenige, der den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG in Verbindung mit § 6 BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Rehren einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Auetal, 12.09.2013

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Priemer